



VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.10.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.11.1993 ortsüblich bekanntgemacht.
- b) Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.10.1993 hat in der Zeit vom 15.11.1993 bis 27.12.1993 stattgefunden.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.08.1994 wurde mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.02.1995 bis 10.03.1995 öffentlich ausgelegt.
- d) Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.03.1995 den Bebauungsplan gemäß §10 BauGB in der Fassung vom 23.03.1995 als Satzung beschlossen.


Bürgermeister (Klaußner)
1. Bürgermeister

- e) Das Landratsamt hat zu dem Bebauungsplan mit Schreiben vom 11.07.1995 Nr. 501-610-18 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß Rechtsverstöße nicht geltend gemacht werden.

Gemeinde Untermeitingen, den 09. Aug. 1995


1. Bürgermeister (Klaußner)
1. Bürgermeister



- f) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 09. Aug. 1995 gemäß § 12 - 2. Halbsatz BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.